

EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN SITUATION IM BEREICH EINER BAUFLÄCHE IN WAAKE

Oktober 2019



Umweltplanung Lichtenborn

Dipl.-Ing. M.Schmitz

Landschaftsarchitekt

OKTOBER 2019

EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN SITUATION IM BEREICH EINER BAUFLÄCHE IN WAAKE

Oktober 2019

Einschätzung der Lebensraumbedeutung für besonders geschützte Arten und
artenschutzrechtliche Würdigung

Auftraggeber: Planungsgruppe Puche
Stadtplanung Umweltplanung Consulting gmbH
Häuserstraße 1
37154 Northeim

Bearbeitung: Umweltplanung Lichtenborn
Dipl.-Ing. Michael Schmitz
Dorfstr. 18
37181 Hardegsen

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Michael Schmitz

Lichtenborn, 21.10.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung und Ausgangssituation	4
2	Methoden	4
3	Potential	5
3.1	Fledermäuse	5
3.2	Vögel	5
4	Naturschutzfachliche Einschätzung	7
5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	8
5.1	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	8
5.2	Artenschutzrechtliche Einschätzung für das Plangebiet	9
6	Abschließende artenschutzrechtliche Einschätzung	10
7	Literatur	11
8	Anlage	12
8.1	<i>Vertiefende rechtliche Darstellung der artenschutzrechtlichen Regelungen für die Bauleitplanung</i>	12

Tabellen, Abbildungen und Karten

Tabellen

Tab. 1:	In der Umgebung des Plangebietes potentiell brütende Vogelarten	5
---------	---	---

Abbildungen

Abb. 1	Lage des Untersuchungsgebietes in Waake	4
--------	---	---

1 Aufgabenstellung und Ausgangssituation

Im Zuge der Vorarbeiten für die Aufstellung eines B-Plans in der Gemeinde Waake müssen auch artenschutzrechtliche Sachverhalte geklärt werden.

Die betroffene Fläche wird derzeit als Garten genutzt. Die Fläche liegt am Oststrand des Ortskernes. Insgesamt ist die Fläche bereits heute an drei Seiten von dörflicher Mischbebauung umgeben. Lediglich nach Osten erstreckt sich die angrenzende Agrarlandschaft, wird allerdings von der neu gebauten Trasse der B 27 in Dammlage stark begrenzt.

Zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe im Oktober ist das Jahr soweit fortgeschritten, dass Bestandsaufnahmen der Fauna hier jahreszeitlich unmöglich sind. Es sollte daher lediglich mittels einer einmaligen Inaugenscheinnahme eingeschätzt werden, welches Potential die Fläche selbst aufweist. Angaben zum möglichen Arteninventar der Fläche beruhen daher auf Einschätzungen des Verfassers, die u.a. bei anderen Planungen in innerörtlichen Bereichen von Dörfern im LK Göttingen gewonnen wurden.



Abb. 1 Lage des Untersuchungsgebietes in Waake

2 Methoden

Es wurde keine Kartierung der Fläche durchgeführt. Daher erfolgt keine Methodenbeschreibung.

3 Potential

Da hier die Aufstellung eines Bebauungsplans vorgesehen ist, greift hier die artenschutzrechtliche Privilegierung nach § 44(5) BNatSchG. Es sind daher alle streng geschützten Arten sowie die europäischen Vogelarten Gegenstand der Einschätzung.

Die Fledermäuse und Vögel und weitere mögliche FFH-Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie spielen hier als teilweise streng geschützte Arten eine herausgehobene Rolle. Auf sie wird hier nachfolgend eingegangen. Grundsätzlich muss berücksichtigt werden, dass eine eher kleine Fläche betroffen ist, die nur einen Bruchteil des Lebensraumes der allermeisten potentiell betroffenen Arten ausmacht. Eine Konstruktion einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist daher in solchen Fällen zumeist nicht herleitbar.

3.1 Fledermäuse

In Waake sind neben den Fledermausarten, die klassischerweise Gebäudequartiere besiedeln und daher hier in jedem Fall zu erwarten sind (Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus) auch zweitweise einige weitere Fledermausarten der Gattung *Myotis* (u.a. Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Bartfledermaus-Gruppe, Langohren) zu erwarten. Genauer kann dies nur mittels konkreter Untersuchungen festgestellt werden. Alle Fledermausarten stehen auf der Roten Liste Niedersachsens (HECKENROTH 1993), die allerdings nicht mehr aktuell ist. Sämtliche Arten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit europaweit streng geschützt.

Nach Inaugenscheinnahme der Fläche sind Quartierorkommen von Fledermäusen auszuschließen. Es gibt keine Gehölze, die über geeignete Höhlen verfügen. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass diese Fläche, wie nahezu jede Freifläche im besiedelten Raum, von Fledermäusen zeitweise zur Nahrungsaufnahme genutzt wird.

In der näheren Umgebung der Fläche befinden sich weitere Gärten und offene, strukturarme Grünlandflächen, die von dem Dammbauwerk der neu gebauten Umgehungsstraße der B 27 (um Waake) zur Landschaft hin begrenzt werden. Das Umfeld der Planfläche ist damit eher strukturarm ausgeprägt und verfügt nicht über hervorragende Fledermaus-Jagdstrukturen. Eine überdurchschnittliche Eignung des Umfeldes als Jagdgebiet für Fledermäuse wird hier nicht unterstellt.

3.2 Vögel

In Waake sind in vergleichbaren Siedlungssituationen (gehölzreiche Wohnbebauung mit nennenswertem Anteil an gehölzreichen Freiflächen) Vorkommen von ca. 35 Vogelarten zu erwarten. Auf der Fläche selbst sind mangels deckungsreicher Gehölze und aufgrund der Kleinräumigkeit nur wenige Brutvogelarten zu erwarten. Die in Tab. 1 dargestellten Arten nutzen die Fläche möglicherweise zeitweise zur Nahrungssuche.

Tab. 1: In der Umgebung des Plangebietes potentiell brütende Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	GF Nds.	GF REG B/B
Amsel	<i>Turdus [m.] merula</i>	*	*
Bachstelze	<i>Motacilla [a.] alba</i>	*	*
Birkenzeisig	<i>Carduelis [f.] flammea</i>	*	*
Blaumeise	<i>Parus [c.] caeruleus</i>	*	*
Bluthänfling	<i>Carduelis [c.] cannabina</i>	3	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*

Eichelhäher	Garrulus glandarius	*	*
Elster	Pica [p.] pica	*	*
Feldsperling	Passer montanus	V	V
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	*	*
Gartengrasmücke	Sylvia borin	V	V
Gimpel	Pyrrhula [p.] pyrrhula	*	*
Girlitz	Serinus serinus	V	V
Grünfink	Carduelis chloris	*	*
Grünspecht	Picus [v.] viridis	*	*
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*	*
Haussperling	Passer [d.] domesticus	V	V
Heckenbraunelle	Prunella [m.] modularis	*	*
Kernbeißer	Coccothraustes	V	V
Klappergrasmücke	Sylvia [c.] curruca	*	*
Kleiber	Sitta [e.] europaea	*	*
Kohlmeise	Parus [m.] major	*	*
Mauersegler	Apus apus	*	*
Mehlschwalbe	Delichon [u.] urbicum	V	V
Mönchsglasmücke	Sylvia atricapilla	*	*
Rabenkrähe	Corvus [c.] corone	*	*
Rauchschwalbe	Hirundo [r.] rustica	3	3
Ringeltaube	Columba palumbus	*	*
Rotkehlchen	Erithacus [r.] rubecula	*	*
Star	Sturnus [v.] vulgaris	3	3
Stieglitz	Carduelis [c.] carduelis	V	V
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	*	*
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*	*
Zilpzalp	Phylloscopus [c.] collybita	*	*

Weitere Erläuterungen:

GF Nds.: Gefährdungsgrad nach „Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten“ (8. Fassung, Stand 2015, KRÜGER, T. u. NIPKOW 2015)

GF Reg.: Gefährdungsgrad in den Naturräumlichen Regionen Niedersachsens nach „Rote der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten (8. Fassung, Stand 201) (KRÜGER u. NIPKOW 2015)

B/B Bergland mit Börden

3 : gefährdet

V : Arten der Vorwarnliste, derzeit noch nicht gefährdet

4 Naturschutzfachliche Einschätzung

Der Planungsraum liegt am Rande des Dorfes. Er stellt derzeit typisches dörfliches Gartenland dar mit einigen kleineren Bäumen, Scherrasenflächen und zu geringen Teilen Gemüseanbau. Selbstverständlich sind auch die vorhandenen Gebäude in der Umgebung Strukturen, die von einigen Vögeln (z.B. Hausrotschwanz, Star) und Fledermäusen (Zwergfledermaus, Breitflügel-fledermaus) genutzt werden könnten.

Insgesamt spielt die Fläche aber im Funktionsgefüge der Vögel und Fledermäuse schon aufgrund ihrer geringen Größe in Verbindung mit der durchschnittlichen Strukturierung für sich betrachtet potentiell kaum eine Rolle.

Erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Tiere sind hier durch eine Wohnbebauung nicht zu erwarten.

5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

5.1 Rechtliche Grundlagen

Mit Wirkung vom 01.03.2007 trat das neue Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft. In Abschnitt 3 des BNatSchG wird der „Besondere Artenschutz“ geregelt. Im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG erfüllt sind.

Demnach ist es verboten:

1. **Tötungsverbot:** wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. **Störungsverbot:** wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:** Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Erläuterungen zu den Verboten:

Tötungsverbot

Es ist verboten, besonders geschützte Tierarten und ebenso geschützte Pflanzenarten zu töten. Zu beachten ist dabei, dass das Tötungsverbot individuenbezogen zu interpretieren ist. Tötungen können z.B. im Falle einer Baufeldräumung zur Brutzeit der Vögel geschehen. Hierunter fallen zunächst also sehr viele Arten. Für zulässige Eingriffe greift normalerweise aber der § 44 (5) BNatSchG, so dass im vorliegenden Fall lediglich die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten zu betrachten wären. Es wurde allerdings dargelegt, dass eben diese Privilegierung im Falle der beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nicht zur Geltung kommt, da es an der vorherigen Anwendung der Eingriffsregelung mangelt.

Störungsverbot

Das Störungsverbot bezieht sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen und kann im Falle eher kleinflächiger Bauleitplanungen für den Einzelfall bei Vögeln und Fledermäusen und selbst bei Arten mit wesentlich geringerem Raumanspruch (Siebenschläfer, Haselmaus u.a.) regelmäßig nicht sinnvoll geprüft werden. Die meisten lokalen Bestände oder Populationen von Vogel- und Fledermausarten und anderen potentiell betroffenen Arten lassen sich nicht derart kleinräumig abgrenzen und müssten in größerem Kontext beurteilt werden. Ob also durch Maßnahmen wie der Bebauung einer einzelnen innerörtlichen Freifläche solch starke Störungen ausgelöst werden, die Auswirkungen auf die Bestände der hier lebenden besonders geschützten Arten (Fledermausarten, Vögel u.a.) hätten, kann üblicherweise nur in einem größeren räumlichen Zusammenhang geklärt werden. Im vorliegenden Fall wird die Sachlage jedoch so eingeschätzt, dass die Fläche aufgrund ihrer geringen Strukturierung und da keine Gehölze mit einer bedeutenden Habitatfunktion vorhanden sind, keine erhebliche Bedeutung besitzt. Eine Bebauung kann daher keine Störung im artenschutzrechtlichen Sinne auslösen. Am ehesten sind üblicherweise Störungen im Sinne des § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG zu unterstellen, wenn dauerhafte Niststätten (Mauerseglernester, Spechthöhlen) und/ oder Fledermausquartiere verloren gehen. Dies hat nahezu immer auch Auswirkungen auf lokale Populationen, ist allerdings hier nicht einschlägig.

Selbstverständlich ist diese Fläche nicht völlig bedeutungslos. Es gibt aber bisher keine Prüfmechanismen für kumulative Wirkzuszenarien im Artenschutzrecht, wenn beispielsweise mehrere Freiflächen und Baumbestände, die (jede für sich) keine erhebliche Bedeutung besitzen, im Laufe der Jahre in Nachbarschaft zueinander in Dorfgebieten verloren gehen und als Folge davon Populationen besonders geschützter Arten, die sehr von dieser Strukturvielfalt der dörflichen Siedlungsstruktur profitieren, nach und nach verschwinden. Trotz dieser Einschränkung in der Beurteilungsfähigkeit einer Einzelfläche kann im vorliegenden Fall nicht davon ausgegangen werden, dass Störungen zu erwarten sind.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Niststätten

Von besonderem Interesse bei artenschutzrechtlichen Prüfungen ist die Frage nach dem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Niststätten. Hierbei sind nicht nur aktuell besiedelte Niststätten, sondern auch unbesiedelte Niststätten gemeint, vor allem, wenn diese dauerhaften Charakter haben und jährlich wiederbesiedelt werden (Schwalbennester, Quartiere von Fledermäusen u.a.). Letztere sind nämlich auch dann geschützt, wenn sie aktuell nicht besiedelt sind. Genutzte Jagdgebiete von Fledermäusen unterliegen dagegen nur eingeschränkt (Ausnahme: „Essentielle Jagdgebiete“) den scharfen Vorschriften des Artenschutzrechtes.

Besonders artenreiche Brutvogelvorkommen oder intensiv genutzte Fledermaus-Jagdgebiete wären aber selbstverständlich als eingriffserhebliche Belange zu würdigen und im besten Fall zu erhalten, wenn sie entsprechend festgestellt oder unterstellt werden müssen. Dies ist hier nicht der Fall.

Für den Fall, dass artenschutzrechtliche Verbote greifen und keine funktionserhaltende Maßnahmen möglich wären, könnte theoretisch nur noch eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG (vom Artenschutzrecht, nicht von anderen Vorschriften) weiterhelfen. Hierbei sind aber nur wenige Ausnahmegründe zugelassen. Entsprechend selten kommt die Ausnahmeregelung in der Praxis zur Anwendung.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist der baurechtlichen Abwägung nicht zugänglich. Es handelt sich hierbei um einen rechtlich unabhängigen, „abwägungsfesten“ Rechtssachverhalt (s. Anlage 8.1 mit vertiefter erläuternder Darstellung des Artenschutzrechtes in Zusammenhang mit der Bauleitplanung). Die der artenschutzrechtlichen Beurteilung zugrunde gelegte Rechtsauslegung ist in dieser Anlage im Detail dargestellt.

5.2 Artenschutzrechtliche Einschätzung für das Plangebiet

Es wird davon ausgegangen, dass § 44 (5) BNatSchG angewendet werden kann.

Fledermäuse

Aufgrund der geringen Flächengröße und der geringen Strukturierung ist das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Sachverhalte hier nicht zu erwarten. Es bestehen keine Fledermausquartiere im Gebiet. Eine mögliche Funktion als essentielles Jagdgebiet ist aufgrund der geringen Flächengröße und ihrer Strukturierung sowie der Strukturarmut der Umgebung nicht zu unterstellen.

Vögel

Im vorliegenden Fall sind überwiegend häufige und nicht gefährdete Vogelarten im Plangebiet als temporäre Nahrungsgäste zu erwarten. Diese (Nahrungsgäste) sind hier nicht zu betrachten, da Nahrungsreviere nur in sehr engen Grenzen dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Das Potential an Brutvögeln ist allerdings vorhanden, so dass sicher einige häufige Arten auf dem Plangebiet brüten. Zu ihrem Schutz sollte eine Brutzeitregelung beachtet werden.

6 Abschließende artenschutzrechtliche Einschätzung

Das Artenschutzrecht wird im vorliegenden Fall als einschlägig beurteilt. Artenschutzrechtliche Tatbestände lassen sich allerdings leicht mit einer Brutzeitregelung umgehen, da es sich aufgrund der vorhandenen Strukturen nur um Arten handeln kann, die keine dauerhaften Brutplätze anlegen. Dies ist für die Beurteilung bedeutend, denn solche wären auch geschützt, wenn die Arten gerade nicht brüten (Baumhöhlen, die als Niststätte belegt sind; z.B. auch Nester von Mauerseglern und Schwalben, die Jahrzehnte genutzt werden usw.). Artenschutzrechtlich greift hier dennoch das Tötungsverbot und das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Niststätten, d.h. zur Brutzeit der im Bereich der Gehölze vorkommenden Vogelarten darf die Fläche nicht für den Bau hergerichtet werden (also Baumrodungen, Heckenrodungen, Boden abschieben usw.). **In der Zeit zwischen dem 1. März und 31. Juli**, der Hauptbrutzeit der potentiell vorkommenden Arten, **dürfen daher keine Baustelleneinrichtungen und Rodungsmaßnahmen durchgeführt werden**. In der übrigen Zeit des Jahres kann dies ohne weiteres durchgeführt werden.

Das Artenschutzrecht ist im vorliegenden Fall daher nicht anzuwenden, sofern die Bauzeitenregelung eingehalten wird.

7 Literatur

- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht. 1. Fassung, Stand 1.1.1991. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13, Nr. 6, (6/93): 221-226, Hannover
- KRATSCH (2011): in: SCHUMACHER u. FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG § 44, Rdnr. 70, Kommentar zum BNatSchG, 2te Auflage, Kohlhammer
- KRÜGER, Th. U. NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 8. Fassung, 4/2015.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl, I S. 2542, Inkraft getreten am 1: März 2010).

8 Anlage

8.1 Vertiefende rechtliche Darstellung der artenschutzrechtlichen Regelungen für die Bauleitplanung.

Ausnahmeregelungen für „unvermeidbare Eingriffe“ (Regelausnahme)

Für die Bauleitplanung sind einige Besonderheiten in der Anwendung des Artenschutzes zu beachten. Da die Durchführung der Baumaßnahmen nur dann erfolgt, wenn entsprechende Genehmigungsverfahren erfolgreich durchlaufen wurden, kommen meistens einige erleichternde Ausnahmeregelungen von den Vorschriften des Artenschutzes zur Anwendung, wie sie in § 44 (5) BNatSchG für „unvermeidbare“ Eingriffe geregelt werden. Die nachfolgend dargestellten Ausnahmen stellen eine erhebliche Privilegierung für Bauvorhaben von den Vorschriften des Artenschutzes dar. Sie gelten nicht für beschleunigte Verfahren nach § 13 BauGB sowie für Vorhaben im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB, da in diesen Fällen die Eingriffsregelung nicht bearbeitet wurde. Für diese Planungsfälle ist § 44 (1) in voller Härte anzuwenden.

Der Absatz 5 (§ 44 (5) BNatSchG) schränkt zunächst einmal den Geltungsbereich des Artenschutzes auf alle europäischen Vogelarten sowie die Arten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, Anhang IV, ein. Für zulässige Eingriffe liegt nach § 44 (5) BNatSchG für europaweit streng geschützte Arten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Zu beachten ist aber:

Zum Verbot der Tötung von Individuen nach § 44(1), Nr. 1:

„Die Freistellung vom Fang- und Tötungsverbot [in § 44(5), Anmerk. des Verfassers] reicht nur soweit, wie die erlaubte Zerstörung oder Beseitigung von Lebensstätten zwingend (d.h. unter Berücksichtigung aller zumutbaren Vermeidungsmöglichkeiten wie z.B. Baufeldräumung außerhalb sensibler Zeiten) mit einem Handeln im Sinne von § 44, Abs.1, Nr. 1 verbunden ist“ (KRATSCH 2011, in: SCHUMACHER u. FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG § 44, Rdnr. 76, Kommentar zum BNatSchG, 2te Auflage, Kohlhammer)

Zum Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44(1), Nr. 3:

„Nicht ausreichend ist im Regelfall, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabensgebietes vorhanden sind, denn es ist davon auszugehen, dass diese schon von der betreffenden Art genutzt werden und ohne gezielte Aufwertungsmaßnahmen keine höhere Siedlungsdichte zu erreichen ist.“ (KRATSCH 2011, in: SCHUMACHER u. FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG § 44, Rdnr. 70, Kommentar zum BNatSchG, 2te Auflage, Kohlhammer).

Daher hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil zur Ortsumfahrung Freiberg einen Teil der Regelungen des § 44 (5) (Freistellung von einigen Verboten) als nicht EU-konform für nicht anwendbar erklärt. Es ist daher nicht möglich, das Artenschutzrecht mit dem Hinweis auf ausreichend große Lebensräume in der Umgebung zu umgehen, denn diese sind oftmals bereits von entsprechenden Arten besiedelt und eine Anhebung der Siedlungsdichte wird ohne zusätzliche Maßnahmen nicht erfolgen.

CEF-Maßnahmen

Auch das Artenschutzrecht kennt eine Art von Kompensationsmaßnahmen, die sich jedoch von der Kompensation im Zusammenhang mit der Anwendung der Eingriffsregelung erheblich unterscheidet: Die artenschutzrechtlichen Verbote und ihre Rechtsfolgen lassen sich im Falle zulässiger Eingriffe (Planungsfall § 44(5) BNatSchG, wie oben dargelegt) ggf. durch geeignete „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ abwenden. Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten „CEF-Maßnahmen“ (**C**ontinuous **e**cological **f**unctionality-**M**asures; vgl. EU-KOMMISSION (2007): Kap. II.3.4.d). Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein und der dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Ort dienen. Hierzu gehören beispielsweise die Verbesserung oder Erweiterung bestehender Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten. Die funktionserhaltenden Maßnahmen müssen in einem direkten räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen und ein Erfolg der Maßnahme bereits zum Eingriffszeitpunkt sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten sein. Potentielle Flächen- oder Funktionsverluste müssen in qualitativer und quantitativer Hinsicht so ausgeglichen werden, dass die ökologischen Funktionen der Lebensstätten dauerhaft erhalten bleiben.

Vor diesem Hintergrund ist zur Sicherstellung über den Erfolg von Vermeidungs-, Verminderungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, falls diese erforderlich sind, im Einzelfall die Durchführung eines projektbegleitenden Monitorings zu empfehlen, so dass ggf. ergänzende Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden können, da ansonsten bei Nichterreichung der Ziele Umweltschäden zu befürchten sind, die rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Im Übrigen ermöglicht die ordnungsgemäße Durchführung der Eingriffsregelung nicht nur das Nutzen der artenschutzrechtlichen Privilegierungen des § 44(5) BNatSchG statt der Anwendung des wesentlich umfangreicheren § 44(1) BNatSchG, sondern die Anwendung der Eingriffsregelung (also insbesondere die Berücksichtigung von planungsrelevanten Tierarten, an der es regelmäßig mangelt) enthaftet außerdem vor den Folgen des Umwelthaftungsrechtes, daher kann auch in Fällen des § 34 BauGB, oder etwa bei Fällen der beschleunigten Innenentwicklung BNatSchG die Anwendung der Eingriffsregelung nach § 18 (4) BNatSchG bei der UNB beantragt werden.

Individuelle Ausnahme von den Verboten und FCS-Maßnahmen nach § 45 (7) BNatSchG

Schließlich verbleibt unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit der Ausnahme von den Verboten des Artenschutzrechtes nach § 45 (7) BNatSchG.

Im Rahmen der Beantragung einer Ausnahme sind die betroffenen Arten sowie die Verbote zu benennen, für deren prognostizierte Übertretung die Ausnahmezulassung begehrt wird. Ausnahmen können also nicht pauschal erteilt werden. Darüber hinaus sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG darzulegen. Dies sind:

- die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solche sozialer oder wirtschaftlicher Art, die für die Realisierung der Planung sprechen, sofern für das Vorhaben nicht in § 45 Abs. 7 Nrn. 1 bis 4 Bundesnaturschutzgesetz aufgeführte Gründe – wie Schadensabwehr, Forschung und Lehre, menschliche Gesundheit und Sicherheit oder Naturschutz – den Ausschlag geben,

- der Nachweis einer rechtssicheren Prüfung zumutbarer Alternativen mit dem Ergebnis, dass keine Alternativen möglich sind (daran scheitern die meisten Ausnahmeanträge) sowie,
- die Maßnahmen, die zur Erhaltung der Populationen der betroffenen Arten ergriffen werden (FCS-Maßnahmen, favourable conservation status; vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG).

Hinzugefügt sei, dass sich der Erhaltungszustand einer Art durch die Gestattung einer Ausnahme unter Berücksichtigung der Auswirkungen der FCS-Maßnahmen nicht verschlechtern darf.